

Nr. 2737.1

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Totalrevision des Reglements über die Lärmbekämpfung, 1. Lesung

Bericht und Antrag der Spezialkommission (SPK) Nr. 2737.1 vom 2. November 2022 und 13. Dezember 2022.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Spezialkommission des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 15 und 20 GSO folgenden Bericht:

I Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2737 vom 14. Mai 2022.

II Ablauf der Kommissionsarbeit

Die SpK behandelte die Vorlage intensiv an zwei Sitzungen; am 2. November 2022 in Sechser-Besetzung (1 Mitglied krankheitsbedingt entschuldigt) und am 13. Dezember 2022 in Siebner-Besetzung. Die Beratungen erfolgten in beiden Sitzungen in Anwesenheit von Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Departement SUS und Herrn Daniel Stadlin, Departementssekretär sowie Susanna Grüter, Protokollführerin. An der zweiten Sitzung war zudem Beat Moos, Leiter Rechtsdienst zugegen.

Auf die Vorlage wurde ohne Gegenstimme eingetreten und zu Händen des Grossen Gemeinderates wurden diverse Änderungsanträge am Entwurf des Reglements gemäss Synopsis erarbeitet.

III Erläuterungen der Vorlage

Der zuständige Stadtrat, Urs Raschle, erläuterte die Vorlage basierend auf dem Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2737 vom 14. Mai 2022.

Auf die Frage, ob versucht worden sei, das Reglement über die Lärmbekämpfung lediglich einer Teilrevision zu unterziehen, antwortete Urs Raschle, dass dies gemacht worden sei und diverse Vorarbeiten die Grundlage für die vorliegende Arbeit bildeten. Allerdings sei dabei rasch klar geworden, dass das zu einem Flickwerk führen würde. Ein altes Reglement mit neuen Bestimmungen zu ergänzen wäre sehr komplex geworden. Aus Gründen der Transparenz und der einfacheren Umsetzung sei deshalb entschieden worden, das Reglement komplett neu aufzubauen. Zudem seien bisher verschiedene Punkte mittlerweile übergeordnet anders geregelt worden, als dies im bisherigen Reglement aufgeführt werde. Ferner enthalte es Positionen, die nicht mehr zeitgemäss seien und Schwierigkeiten bei der Durchsetzung mit sich bringen würden.

Das neue Reglement sei deutlich differenzierter und klarer und es erleichtere die Durchsetzung. Weiter reguliere das Reglement nicht nur Verbote sondern auch Möglichkeiten. Das bisherige Reglement entspreche der alten Schule und sei im Bereich der hohen Dynamik heute folglich nicht vertretbar. Auf weitere Frage bestätigte Urs Raschle, dass das Reglement mit anderen Rechtserlassen der Stadt Zug kongruent sei.

Aus der ersten Beratung des Reglements resultierten für die zweite Sitzung folgende Abklärungsaufträge:

1. Definition "Lärm"
2. Definition "Abendruhe"
3. Vorlage einer Bussenregelung
4. Auflage der Lärmschutzempfehlungen

Im Rahmen der zweiten Sitzung wurden diese Abklärungsaufträge wie folgt erläutert:

1. Definition "Lärm"

Das Departement SUS ergänzte § 1 des Reglements mit einem Absatz 3, worin die Definition für den Begriff "Lärm" wie folgt ergänzt wurde:

"Als Lärm im Sinne diese Reglements gelten schädliche oder lästige Lärmimmissionen."

2. Definition "Abendruhe"

Beat Moos, Leiter Rechtsdienst, orientierte die SpK, dass die Definition der Begriffe "Mittagsruhe", "Abendruhe", "Nachtruhe", "Feiertags- und Sonntagsruhe" aus dem Vollzugsordner nach Cercle Bruit (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) übernommen und die Ruhezeiten danach festgesetzt worden seien. Im Cercle Bruit würden die Ruhezeiten festgestellt, in welchen bestimmte lärmverursachende Tätigkeiten nicht erlaubt seien. Cercle Bruit schlage vor: Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr, Abendruhe an Werktagen in der Regel von 19.00 oder 20.00 Uhr bis zur Nachtruhe, Abendruhe an Samstagen in der Regel von 17.00 oder 18.00 Uhr bis zur Nachtruhe. Für die Stadt Zug sei eine Abendruhe während der ganzen Woche ab 20.00 Uhr vereinheitlicht. Nachtruhe in der Regel von 22.00 Uhr – 7.00 Uhr sowie Sonntags- und Feiertagsruhe. Demzufolge gäbe es keine geregelte Definition der Abendruhe. Auf Anfrage eines Mitgliedes der Kommission bestätigte Beat Moos indes, dass das Lärmlevel bei Mittags-, Abend-, Sonntags-, und Feiertagsruhe ähnlich zu gewichten sei.

3. Vorlage einer Bussenregelung

Beat Moos führte aus, dass das gemeindliche Strafrecht ein schwieriges Thema sei, weil das materielle Strafrecht beziehungsweise der Erlass desselben dem Bund unterliege. Nach Bundesverfassung könnten weder Kantone noch Gemeinden Strafrecht erlassen. Das Strafgesetzbuch des Bundesgesetzgebers enthalte jedoch die Bestimmung von Art. 335, welcher bestimmte Strafrechtskompetenzen den Kantonen weitergebe.

Der Kanton Zug übe diese Rechtssetzungskompetenz durch den Erlass des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) aus, welches die kantonalen Strafrechtsnormen und den Vorbehalt des gemeindlichen Strafrechts enthalte. § 2 Abs. 1 laute wie folgt: "Zur Durchsetzung allgemein verbindlicher Gemeindereglemente können durch Gemeindebeschluss für bestimmte Tatbestände Strafbestimmungen geschaffen werden." § 4 Abs. 1 erläutere die Strafe wie folgt: "Enthalten kantonale Erlasse oder allgemein verbindliche Gemeindereglemente wegen Missachtung von Bestimmungen nur allgemein eine Strafandrohung oder einen Verweis auf das Übertretungsstrafgesetz, ist die Strafe Busse."

Die Vorgaben dieses Rahmens müsse die Stadt einhalten. Mehr sei nicht möglich. Ein eigenes Strafrecht dürften Gemeinden nicht erlassen, da die Kompetenz dafür fehle.

Gewisse Straftatbestände könnten nach § 2 und § 4 des ÜStG unter Strafe gestellt werden, was mit § 12 im Reglement über die Lärmbekämpfung umgesetzt werde. Gemäss Bundesgesetz sei der Bussenrahmen sehr hoch und liege zwischen CHF 0.00 und CHF 10'000.00. Da dieser Rahmen nach oben zu hoch angesetzt sei, sei vorgesehen, seitens Stadtrat Richtlinien zu erlassen, welche die Maximalbusse regeln. Der Betrag sei laut Daniel Stadlin noch nicht festgelegt, dürfte sich allerdings zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00 bewegen, was den Ordnungsbussen in diesem Bereich entspreche.

Die Frage, ob es möglich sei, ein Ordnungsbussenverfahren einzuführen, verneinte Beat Moos. Bei einer Bestrafung nach § 12 des Reglements müsse die Angemessenheit der Busse stets geprüft werden. Faktoren wie Vorleben, Schwere der Tat, aber auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen müssten bei der Bussenzumessung berücksichtigt werden. Das Strafverfahren werde in erster Instanz durch die Abteilung Sicherheit und Verkehr durchgeführt. Nach Ausstellung der Busse habe der Betroffene 20 Tage Zeit, die Busse zu begleichen. Falls diese Frist ungenutzt verstreiche, folge das ordentliche Verfahren der Staatsanwaltschaft. Dieses Verfahren sei relativ einfach, aber dennoch nicht ganz so simpel wie das Ordnungsbussenverfahren. Auf Hinweis eines Mitglieds der Kommission, dass bereits das kantonale ÜStG einen Bussenkatalog vorsehe, worin in Ziff. 1.6 die Möglichkeit bestehe, die Verursachung übermässigen Lärms in der Nacht mit einer Ordnungsbusse von CHF 100.00 zu bestrafen, sprach Beat Moos die Problematik des Vorranges des übergeordneten Rechtes an. Die erwähnte kantonale Ordnungsbusse sei kantonales Recht und gehe dem gemeindlichen Recht vor. Konkret bedeutet dies, dass durch die Stadt keine Busse mehr erteilt werden dürfe, wenn die Zuger Polizei nach kantonalem Recht bereits eine Ordnungsbusse ausgestellt habe. Doppelbestrafung sei nicht erlaubt. Beat Moos riet mit Blick auf § 12 des Reglements, diesen mit einem Vorbehalt betreffend Anwendung der Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes zu versehen.

4. Auflage der Lärmschutzempfehlungen

Daniel Stadlin präsentierte der SpK die Vereinigung kantonalen Lärmschutzfachleute über die Homepage www.cerclebruit.ch vor. Diese Webseite stelle viele Hilfsmittel für Beurteilungen zum Thema "Alltagslärm" zur Verfügung. Als Alltagslärm gälten Lärmangelegenheiten, für die keine Grenzwerte bestünden und die eine andere Beurteilung erfordern. Anhand des Beispiels OpenAir-Kino zeigte er auf, mit wie vielen unterschiedlichen Kriterien, welche erfasst und verändert werden können, eine solche Veranstaltung beurteilt werden könne.

Mittels verschiedener Faktoren und Variablen werde festgestellt, ob Planwerte eingehalten würden und ob eine solche Veranstaltung von der Nachbarschaft toleriert werden müsse oder nicht. Dank der allgemein gültigen und ortsunabhängigen Massstäbe würden so Vollzugshilfen geschaffen. Zurückkommend auf die Ruhezeiten und die Thematik Gastgewerbe, würden die Beschreibungen der Hilfsmittel gemäss Daniel Stadlin stets die Begriffe Abendruhe und Nachtruhe verwenden. Cercle Bruit sei kein Gesetz sondern lediglich ein Hilfsmittel, dennoch werde es in der Gerichtspraxis eingesetzt und sei anerkannt. Aus diesem Grund sei es der Verwaltung ein Anliegen, dass die Begriffe im Reglement analog zur Anwendung kommen würden.

Insbesondere für Bewilligungen von Veranstaltungen an Orten, an denen keine Veranstaltungen vorgesehen seien, wäre das Cercle Bruit gemäss Urs Raschle hilfreich. Dank Entscheidungen aus der Gerichtspraxis könnten so Entscheidungen für oder gegen Veranstaltungen gefällt werden.

IV Beratung

Die Beratungen der SpK erfolgten an beiden Sitzungen anhand der Synopsis. Die Änderungsanträge der SpK sind darin einzeln vermerkt. Im Nachfolgenden wird lediglich auf diejenigen Änderungsanträge eingegangen, welche NICHT einstimmig erledigt wurden.

§ 1 Zweck

Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragte, den Text in Abweichung zum Entwurf wie folgt zu verkürzen:

"Dieses Reglement soll vor schädlichen und lästigen Lärmimmissionen schützen."

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 5 zu 1 Stimmen angenommen.

Abs. 3

Die Ergänzung (Definition "Lärm") ist Resultat des Auftrages der SpK an die Verwaltung, den Begriff Lärm im Sinne des Lärmreglements zu definieren.

§ 3 Verhaltensgrundsätze

Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied beantragte die Streichung des gesamten Absatzes und begründete dies damit, dass es zu grosse Einschränkungen für Veranstalter, Gewerbetreibende und Restaurants befürchte, weil hier zu viel Interpretationsspielraum vorhanden sei, welcher negativ ausgelegt werden könne. Es müsse die Eigenverantwortung, an welche Absatz 1 appelliere, als Verhaltensgrundsatz in den Vordergrund gerückt werden.

Urs Raschle erklärte, dass mit dieser Bestimmung Anwender von lauten Gerätschaften wie zum Beispiel Laubbläser, Rasenmäher sensibilisiert werden sollen, dass deren Einsatz andere stören könne. Es gehe darum zu schützen, aber gleichzeitig auch zu ermöglichen. Veranstaltungen würden in einem anderen Paragraphen geregelt.

Weiter gab Urs Raschle zu Bedenken, dass bei einer Streichung von Absatz 2 den Menschen die Grundlage fehle, wie sie sich gegenüber Dritten und der Umwelt zu verhalten hätten. Weil dieser Absatz die Verhaltensgrundsätze klarer definiere, sei er aus Sicht des Stadtrates wichtig.

Ein anderes Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass in Absatz 2 der Verhältnismässigkeits-Grundsatz verbalisiert werde. Ein weiteres Kommissionsmitglied betrachtete den 2. Absatz als Verwässerung des ersten. Es war daher dafür, den Absatz so beizubehalten.

Beschluss:

Die Kommission sprach sich mit 4 zu 2 gegen die Streichung des ganzen zweiten Absatzes.

Ein weiteres Kommissionsmitglied stellte daraufhin den Antrag, den ersten Satz in Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

"Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmission sind alle geeigneten und wirtschaftlich zumutbaren technischen Vorkehrungen zu treffen."

Es begründete dies mit dem Hintergrund, dass der Stand der Technik in der Praxis schwierig zu beurteilen sei. Zudem stellte es den Antrag, den zweiten Teil des Absatzes ("Fehlen geeignete technische Verbesserungen oder erwiesen sie sich als unzumutbar, sind betriebliche oder organisatorische Massnahmen zu ergreifen, namentlich durch zeitliche Beschränkungen oder durch die Verlagerung der Tätigkeit an einen geeigneten Ort") in einen eigenen Absatz zu überführen.

Zum ersten Antrag wandte Urs Raschle ein, dass ohne den Zusatz "Nach dem Stand der Technik" künftig auch ältere und lärmintensivere Geräte (z.B. Rasenmäher) weiter eingesetzt werden könnten, da diese nach wie vor geeignet und wirtschaftlich zumutbar seien. Beim zweiten Teil des Absatzes gehe es jedoch darum, zum Beispiel einem Veranstalter Varianten zur Verfügung zu stellen. Um komplizierte technische Anpassungen zu umgehen, könnten auch betriebliche Anpassungen, wie die Verschiebung des Konzertbeginnes als Lösung in Frage kommen. Bei der Streichung blieben lediglich die technischen Möglichkeiten.

Beschlüsse:

1. Der Antrag Textanpassung "Zur Vermeidung oder Verminderung von Lärmimmissionen sind geeignete und wirtschaftlich zumutbare technische Vorkehrungen zu treffen", wurde mit 5 zu 1 angenommen.
2. Der Antrag, den zweiten Teil des zweiten Absatzes in einen eigenen zusätzlichen Absatz zu überführen, wurde mit 5 zu 1 Stimmen angenommen.
3. Der Antrag, den neuen Absatz 3 gänzlich zu streichen, wurde mit 2 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Da der neue Absatz 3 beibehalten wurde, beantragte ein Kommissionsmitglied, den Wortlaut von "betrieblich" auf "betrieblich oder organisatorisch" zu ergänzen. Dieser Vorschlag erhielt einstimmig Zuspruch.

§ 4 Ruhezeiten

Gestützt auf die Resultate des Abklärungsauftrages betreffend Definition der Ruhezeiten, insbesondere "Abendruhe", vertrat die SpK im Rahmen der zweiten Sitzung die einstimmige Auffassung, dass die Begriffe "Mittagsruhe", "Abendruhe" und "Nachtruhe" durch "Mittag", "Abend" und "Nacht" mit den jeweiligen Zeitangaben zu ersetzen seien.

§ 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale

Ein Kommissionsmitglied beantragte neu als Absatz 2 einzubringen:

"Das Geläut von Kirchenglocken hat während der Ruhezeiten gemäss § 4 auf die Anwohnerschaft Rücksicht zu nehmen." Es begründete dies mit der Kenntnis von Fällen in der Altstadt, wo die Nachtruhe der Anwohnerschaft durch das Geläut stark beeinträchtigt werde. Die im Bericht des Stadtrates erwähnte (erhoffte) Selbstregulierung sei den Kirchengemeinden durchaus zuzutrauen. Sie funktioniere aber nur, wenn es im Reglement einen Ansatzpunkt dafür gäbe. Dazu helfe eine offene Formulierung, die nichts verbiete.

Dagegen merkte ein anderes Kommissionsmitglied an, dass dessen Partei bereits während der Vernehmlassung begrüsst habe, dass diese Thematik nicht ins Reglement aufgenommen werde. Es rate davon ab, diesen Antrag aufzunehmen, da er Diskussionen schüren könnte. Diese Meinung vertrat auch Urs Raschle.

Beschluss:

Der Antrag betreffend Geläut von Kirchenglocken wurde mit 5 zu 1 abgelehnt.

§ 9 Feuerwerk und Knallkörper

Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied erachtete die Bezeichnung bewilligungspflichtig in Absatz 2 als ausreichend und plädierte für die Streichung des zweiten Satzes, so könne im Bedarfsfall z.B. bei einer Hochzeit, ohne dass ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden müsse, Feuerwerk abgebrannt werden. Daniel Stadlin erklärte dazu, dass eine Behörde eine Bewilligung grundsätzlich erteilen müsse, wenn nicht klar geregelt sei, was dagegenspreche. Ohne den zweiten Satz wäre die Behörde gezwungen, willkürlich zu bestimmen, welche privaten Bewilligungen erteilt würden. Aus diesem Grund sei das öffentliche Interesse massgebend. Das Argument der Vermeidung von Willkür überzeugte auch ein anderes Kommissionsmitglied. Es sah hier ebenfalls die Gefahr der Rechtsungleichheit und ein anderes Mitglied wandte ein, dass die bewilligende Behörde dadurch vor die Schwierigkeit gestellt würde, unterschiedliche Bewilligungen für Feuerwerke gleichwertig zu behandeln. Ein weiteres Kommissionsmitglied fragte nach der Usanz zum Thema bewilligungspflichtiges Abbrennen von Feuerwerken in den konsultierten Reglementen und wollte wissen, ob dies üblicherweise so festgehalten werde. Die Usanz konnte von Daniel Stadlin bestätigt werden. Laut seinen Angaben werde diese Formulierung in anderen Städten so angewandt. Begründet werde dies mit der schlechten Verfügbarkeit und den hohen Kosten von Feuerwerken in der Vergangenheit. Heute hingegen könne Feuerwerk ganzjährig zu lukrativen Preisen erworben werden. Zudem würden Migrationsbevölkerungen gewisse Traditionen wie z.B. Silvester-Feuerwerk aus ihrer Heimat mitbringen und diese in der Schweiz anwenden. Diese Gründe würden eine Regelung erfordern. Urs Raschle fügte hinzu, dass dieser Vorschlag dem Reglement der Stadt Zürich entspreche.

Beschluss:

Der Antrag auf Löschung des zweiten Teils von Absatz 2 wurde mit 4 zu 2 abgelehnt.

§ 11 Verwaltungsmassnahmen

Abs. 2

Aus der Kommission erfolgte der Antrag, Absatz 2 von § 11 zu streichen. Es sei nachvollziehbar, dass nach einer Übertretung eine kurzzeitige Schliessung erfolgen könne, wobei dies bereits ein massiver Eingriff sei. Aber künftige Einschränkungen der Öffnungszeiten seien für das entsprechende Kommissionsmitglied nicht in Ordnung. Dies sei ein Eingriff in die Gewerbefreiheit. Ein anderes Mitglied konnte zwar nachvollziehen, dass die sofortige vorübergehende Schliessung als Sofortmassnahme um Umgang mit betrunkenen Gästen und chaotischen Verhältnissen notwendig sei. Seiner Meinung nach könne ein Wirt jedoch nicht für das Verhalten sämtlicher Gäste verantwortlich gemacht werden. Die Einschränkungen der Öffnungszeiten würden wie ein Damoklesschwert über dem Gastwirt schweben. Schwarze Schafe im Gastgewerbe würden durch die Stadt bereits besonders beachtet. Bei verschiedenen Lokalen (z.B. Landsgemeindeplatz) sei es möglicherweise schwierig, den Ursprung von Lärmimmissionen festzustellen.

Urs Raschle erklärte dazu, dass ein Verstoss gegen die Nachtruhestörung vorliegen müsse, welcher einen Polizeieinsatz nach sich ziehe. Bei Feststellung der Nachtruhestörung spreche die Polizei Bussen aus. Im schlimmsten Fall müsse ein Lokal direkt geschlossen werden. Der Polizei solle auch künftig die Umsetzung von solchen Massnahmen ermöglicht werden. Mit Aufnahme dieser Regelung würde, laut Urs Raschle, auch dem Wunsche jener Gastbetriebe entsprochen, welche sich an die gesetzlichen Vorgaben halten würden und dementsprechend wenig Verständnis für die schwarzen Schafe in der Branche aufbringen könnten.

Ein Kommissionsmitglied ergänzte, dass die Polizei in gewissen Betrieben jedes Wochenende Präsenz zeigen könne, aber dennoch stets mit den gleichen Problemen konfrontiert wäre. Eine Veränderung des Gästeaufkommens fände nicht statt. Es gehe um den Schutz der Betriebe, die sich an die Vorgaben halten.

Beschluss:

Der Antrag auf Löschung von § 11 Abs. 2 wurde mit 4 zu 2 abgelehnt.

Der weitere Antrag, die Hürde für Massnahmen zu erhöhen, indem "schwerwiegende" Verstösse gefordert würden, nahm die SpK einstimmig an.

§ 12 Strafbestimmungen

Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Busse gemäss Absatz 1 lit. b betraglich zu deckeln. Dessen Befürchtung war, dass der Stadtrat an seinen Sitzungen nach Belieben die Richtlinien anpassen würde, und so Bussen bis zu CHF 10'000.00 forcieren könnte. Falls die Richtlinien nicht vom GGR festgelegt werden könnten, sollte daher eine Deckelung angestrebt werden. Ein anderes Mitglied entgegnete, dass ohne Deckelung auch ein allfälliger Einzelfall besser gehandelt werden könnte. Beat Moos äusserte die Befürchtung, dass das Reglement so in zehn Jahren revidiert werden müsse.

Beschluss:

Der Antrag, den Maximalbetrag der Busse zu deckeln, wurde mit 5 zu 2 angenommen.

Aus dem Gremium folgten sodann zwei Anträge betreffend Bussenhöhe. Ein Mitglied beantragte CHF 500.00; ein anderes CHF 1'000.00.

Im Rahmen der Diskussion erachteten zwei Mitglieder CHF 500.00 für einen mutmasslichen Zeitraum von 20 Jahren Gültigkeit als sehr wenig und zudem bei einem Verstoss gegen das Feuerwerksverbot als zu gering. Primär gehe es um die Sanktionierung bei Verletzungen der Bestimmungen gemäss Absatz 1 lit. c und d. Die lit. a und b könnten zum Teil mittels übergeordneten Rechts geahndet werden. Ein anderes Mitglied vertrat die Meinung, dass die falsche Zielgruppe zu hohe Bussen tragen müsste. Bei Bedarf könnte die Vorlage in 10 Jahren via Kommission oder GPK durch das Parlament wieder angepasst und der Maximalbetrag erhöht werden. Es befürchtete, dass bewilligte Veranstaltungen mit hohen Bussen bestraft werden könnten, wenn deren Lautsprecher 2 oder 3 Dezibel zu laut seien.

Beschluss:

Die SpK sprach sich mit drei Stimmen für die Maximalbusse von CHF 1'000.00 und vier Stimmen für die Maximalbusse von CHF 500.00 aus.

Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied beantragte, dass nur die vorsätzliche Tatbegehung bestraft werden solle. Nur wer wissentlich und willentlich Lärm produziere, solle strafbar werden. Fahrlässig verursachter Lärm solle keine Straffolge haben.

Ein anderes Kommissionsmitglied sprach sich gegen diesen Antrag aus, weil es juristisch schwierig sei zu unterscheiden, wann Lärm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werde. Daniel Stadlin warf dazu ein, dass der Vorsatz nachgewiesen werden müsse, was in den meisten Fällen nicht möglich sei. Somit wäre das Reglement beinahe wirkungslos. Dagegen wandte das antragstellende Mitglied ein, dass diese Aussage übertrieben sei. Es beschrieb, dass z.B. ein Feuerwerk vorsätzlich entzündet werde. Auch ein Fest mit Musikanlage würde vorsätzlich organisiert. Wenn bewusst, aktiv und willentlich gegen ein Gesetz verstossen werde, sollten Strafen möglich sein, aber nicht bei jedem entstandenen Lärm.

Beschluss:

Der Antrag auf Streichung von Abs. 2 wurde mit 4 zu 2 angenommen.

Neuer Absatz 2

Zum Antrag des Leiters Rechtsdienst (Beat Moos), einen Vorbehalt betreffend die Strafbestimmungen des Bundesrecht und des kantonalen Rechts vorzusehen, ergänzte Urs Raschle, dass ein solcher Hinweis zwar nicht üblich sei, im Sinne von Transparenz und besserer Informationen aber sicherlich nicht schade. Zudem sei es für die Umsetzung durch die betroffenen Organe hilfreich.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme des Vorbehaltes wurde mit 5 zu 2 Stimmen angenommen.

Abschliessend erkundigte sich ein Kommissionsmitglied bei Daniel Stadlin und ein anderes im Polizeidienst tätiges Kommissionsmitglied, ob sie in ausführender Funktion beziehungsweise in der Verwaltung mit dieser Fassung des Reglements einverstanden seien. Das im Polizeidienst tätige Kommissionsmitglied führte aus, dass es eine Erleichterung darstelle, wenn die Rapportierung unter gewissen Voraussetzungen entfalle. Auch für Daniel Stadlin war diese Fassung in Ordnung.

Im Sinne einer konsultativen Schlussabstimmung fällte die SpK folgenden Beschluss:

Die SpK stimmt dem Reglement, wie es mit den Anträgen der SpK bearbeitet wurde, in der Schlussabstimmung einstimmig zu.

V Zusammenfassung

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrages des Stadtrates Nr. 2735 vom 24. Mai 2022 empfiehlt die SpK die Vorlage und das Reglement über die Lärmbekämpfung unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der SpK in der 1. Lesung mit 7 zu 0 zur Annahme.

VI Antrag

Die SpK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- das beiliegende Reglement über die Lärmbekämpfung in der Version der SpK in 1. Lesung zu verabschieden.

Zug, 17. Januar 2023

Für die Spezialkommission

Alexander Eckenstein, Kommissionspräsident

Beilagen

- Synopsis GGR-Vorlage Nr. 2737 -Totalrevision des Reglements über die Lärmbekämpfung: Ergebnis Spezialkommission (SpK)
- Aktennotiz: Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen: Bussenbemessung Übertretungstatbestände; Rechtsgrundlagen vom 13.12.2022